



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von Christlicher Begrebnuß.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

er dir ein solch hertz vnd gnade verlehe / das
dein hertz gegen deinen feinden stunde / wie des
Herrn Christi ist gestanden gegen seinen feinde
den / wie er denn am Creutz bettet für die so ihn
Creutzigten.

Wenn er spricht ja / er wolte das er auch
also were / aber er befindet leider das er anders
sey: Das soll man ihn selbs zum betten verma-
nen / das er ein solch hertz von Gott begere / vnd
als denn auff die gnade Gottes / welche Gott
niemandt will versagen / ihm das heilig Sac-
rament geben / vnd hoffen Gott werde ihnen
erleuchten.

Auff diese weise mag man einfeltig in sol-
chem fall mit den Armen handeln.

Von Christlicher Be- grebnuß.

Sie gestorbene Menschen seind zu allen
zeiten / bey allen vernünftigen Völkern /
fürnehmlich aber bey dem volck Gottes / vnd
bey allen rechten Christen vnd gäubigen / ehre-
lich

lich zur erden bestattet worden/wie das der Kisten
vnd andere Historien / vor auß das alte
vnd neuwe Testament gnugsam bezeugen:
Derhalben wollen wir auch solche gute Christo-
liche gewonheit der ehrlichen begrebnuß vnser
rer Eltern / kinder vnd freunde/ behalten/vnd
soll die auff folgende weise angestellet werden.

1. Wann ein gleybiger auß diesem leben ab-
gescheiden ist / soll dem Pfarherz oder Caplan
solchs bey zeiten vermeldet/ vnd er dem verstor-
benen zur Christlichen begrebnuß zu dienen ge-
betten werden/ damit er sich inhalten vnd zur
gewöhnlichen stunde / welche denn gemetlich ist
nach mittag ein vhr dahelm sein/ vnd auff sei-
nen dienst warten kündt.

2. Wann die gewöhnliche bestimpte stunde
vorhanden / vnd die zur begrebnuß gebettene
freunde vnd nachbarn/ beneben dem Pfar-
herrn oder Caplan bey einander versamlet
sein/ soll der Pfarherr oder Caplan mit seinem
Opfferman für der Leich hergehen / die Eltern
aber/ kinder oder andere des verstorbenen nech-
ste freunde / der Leichen zum nechsten nachge-
hen/ vnd denen hernach andere fromme erbet-
tene Christen/in guter Ordnung/also das alle

wegen

wegen die in gemeinen Ampten/ oder sonst an-
sehnliche personen seindt / dergleichen die El-
teren zuförderst / darnach die jungen vnd ande-
re gemeine personen / sein züchtiglich folgen/
vnd sollen allwegen die Männer vor her / dar-
nach gleicher gestalt / ordentlich vnd züchtig-
lich die Weiber / wie jehunder vermeldet / her-
nacher gehen.

3. Ahn den orthen / da Schulen seindt / wann
der Schulmeister / sampt den Schülern auch
erfordert seindt / sollen die Schüler vnd die
Schulmeister ersittlich / vnd darnach die Kir-
chendiener einer oder mehr / nechst für der Lei-
chen hergehen / vnd singen : Mitten wir im le-
ben sein : Auß tieffer noth / oder dergleichen
einen gesang.

4. Wann man nuhn kompt ahn den orth der
begrebnuß / soll nach vollendentem gesang / der
Kirchendiener / ein kurze Predigt thun / welche
vornemblich auff den trost wider den Todt /
vnd vermanung zur Christlichen busse / vnd
bekehrung zu Gott / gerichtet sein soll / vnd solch
predigt soll mit folgendem Gebett geschlossen
werden.

Alle

Almechtiger Herr Gott / ein Vater
vnsers Heilands Ihesu Chris-
ti / wir sagen dir lob vñ danck / das du
dein gliedmas aber vnser mitglied / in
rechter erkandtnus vñ glauben dem
vñ deines lieben Sohns Ihesu Chris-
ti / bracht vñ beruffen hast / auch
darin von diesem jämmerthal der Welt /
in dein ewiges vñ herrliches Reich ge-
fordert vñ auffgenommen: Befehlen
derhalben nun hinforter solchs dieser
deiner gnaden vñ herrligkeit / zu wel-
cher du es in Christo auffgenommen
hast. Bittende von hertzen / du wöl-
lest deine gabe vñ hülff / so du vns
durch sein absterben enzogen / durch
andere reichlich erstatten / aber es bey
vnsrem Herren Ihesu Christo dem
Heiland dieses elenden lebens reich-
lich ergezen / auch vns alle im glau-
ben

129

Ben der seligen aufferstehung / zu der
du vns in Christo beruffen hast / ster-
cken / damit wir vns daher desto bes-
ser trösten des abscheids vnsers Brü-
ders / Schwester / deo leib wir jess
nach deiner ordnung / in hoffnung der
aufferstehung / ehrlich vnd Christlich
zur erden bestattet haben : Darzu al-
les vngemachs / so wir in diesem ja-
merthal von wegen vnserer vielen vñ
schweren sünden / Darzu grosser vñ
danckbarkeit deiner reichlichen gna-
den / billich leiden vnd mit gedult tra-
gen : Demnach auch vnsere hertzen
vnd gemüther / von tag zu tag desto
mehr ins künfftig vnd Humlich leben
richten / suchende das droben ist / da
Christus vnsere Herz vñ Heiland dein
Sohn ist / sitzend zu deiner gerechten /
damit wir den sünden hinfort aus le-
bendigem

bendigem glauben ahn Christum teg-
lich mehr absterben / vnd dir in aller
heiligkeit vnd gerechtigkeit dienen mö-
gen alle tag vnsers lebens: Durch
denselbigen deinen Sohn vnsern Her-
ren Jesum Christum / Amen.

Zu ende des Gebets soll er also sprechen:

Der Herz verleyhe vns / das wir in
seiner erkandnuß seliglichen abschei-
den / durch seine krafft frölich auffer-
stehen / vnd bey ihm in ewiger freude
leben vnd bleyben / Amen.

1. Zum beschluß soll gesungen werden / Mit
fried vnd freude ich fahr dahin / oder / Nun laßt
vns den Leib begraben / oder einander hierzu
gehörtger Gesang.

Diese form der Christlichen begrebnuß/
wird gebraucht mit allen verstorbenen Chris-
ten / beyde jungen vnd alten / so fern sie nur ge-
taufft /

tauffte/ vnd Christlich vnd Gottselig nach Göttes wort in gehorsam gegen die Christliche Kirche vnd das heilig Predigamt/ ihr leben gefüret vnd volendet haben.

Da aber etwa junge Kindlein ohn die Tauff abgingen / beschlen wir sie dem Herrn/ lassen sie ihre Eltern vnd Freunde ohn züthun eines Kirchendieners/ ahn den orth da andere Christgleubige ruhen / zur Erden bestatten. Nicht das wir an ihrer seligkeit/ wenn sie von Christlichen Eltern mit ernstlichem gleubigen Gebet Gott fürgetragen vnd befohlen werden/ zweifeltragen: Sondern die weil sie durch das eusserlich Ampt der Kirchen nicht eingeleibt worden/ achten wirs für vnnötig/ das der Kirchendiener sich ihrer vndernehmen soll.

Da aber eiliche alten weren/ so ihr lebens lang in jethumb oder ergerlicher handlung gesteckt/ vnd auff vielfaltige bi sechene Christliche ertanerung vnd vermanung sich nicht besorgen wöllen/ vnd also das Ampt der Christlichen Kirchen beharlich biß zum ende ihres lebens verachtet vnd verworffen hetten/ die achten wir nicht werdt sein / das ein Diener der Kirchen nach dem sie abgestorben / sich ihrer

f ij ahnneime/

ahneme / oder das sie ahn dem orth / da andere
fromme Christen schlaffen / solten begraben
werden.

Forma der Ordina

tion eines Pfarhern oder Kir-
chendiener.

W Ann vff eine / durch absterben / oder abfor-
derung ires Pfarhern entledigete Pfar-
einen neuen Pfarhern zuerwehlen vnd zu
bestellen die notthurfft erfordern will / soll der
nechstgeseffene Pfarherr (welchem die Back-
rende Pfar / bis so lang sie widderumb ordent-
lich bestellet wirt / mit verkündigung Göttlichs
worts / Sacrament reichen / vnd anderen noth-
wendigen diensten zuer sorgen gebüret) allwe-
gen zu ende seiner Predigt in erzehlung der an-
ligen darfür man bitten soll / auch die Gemeine
Gott vmb einen andern Christlichen vnd treu-
wen Seelsorger mit ernst anzuruffen erinnern /
vnd die Pfarleut dahin weisen vnd ahnhalten /

das